

und die im Bann liegende Verpflichtung zum Erscheinen aller zugehörigen Personen zum Taiding (Dingpflichtigkeit s. XLIV, 51. L, 4. LI, 1. LXXVIII, 3. CLXXVIII, 13) ¹⁾ ist in den Pantaidingen in fortwährender Wiederholung stark ausgesprochen, indem auf das Nichterscheinen Busse gesetzt (Grimm, Wsth. III, 680. 687. 699. 710. 716. 721. 733. 734) oder selbst Verlust des Lehens gedroht wird (Grimm, Wsth. III, 726). An einer der genannten Stellen (III, 680) ist sogar der Zusatz gemacht, dass dem Ausbleibenden, wenn er die fällige Busse nicht zahlen könne, der Ofen in seinem Hause eingeschlagen ²⁾ werden oder falls kein Ofen im Hause sei, er in der empfindlichsten Weise in seinem ehelichen Rechte gekränkt werden solle. Mag man das Erstere Alterthümelei, das Zweite burlesk nennen, so wird doch dadurch die Dingpflichtigkeit deutlich urgirt. Aber nicht bloß das Erscheinen war Pflicht, sondern auch das Ausharren bis zum Ende des Taidings bei derselben Busse geboten (XXI, 6. CVIII, 4). Ehehafte Noth konnte natürlich von dem Nichterscheinenden geltend gemacht werden. Grimm, Wsth. III, 680: „doch werden ausgenommen und des aussenbleibens entschuldigt so mit feuersnot umgeben, mit wasser umbrunnen, oder welches ehemahl im geburts nöten wäre“. An anderen Stellen werden genannt: Gottesgewalt, Herrnsorg; scheffertige Wasser, Gefängniß u. dgl. (XCI, 1. CLX, 11. CLXXXII, 3 ³⁾). Wen ehehafte Noth säumte, der sollte doch seinen Scheinboten ⁴⁾ und seine Gerechtigkeit schicken (XXX, 5. XXXIII, 6. XL, 3. LI, 1 u. a.).

Der Bann, dessen Zeichen des Richters „gewaltiger“ Stab ist, erstreckte sich weiter auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und niemand durfte ohne Urlaub reden. I, 7: „Dy weil der Richter mit gewaltigem stab an der Schranz sitzt, soll niemants an urlawb in dy schranz reden, wer aber darüber verprach und an urlawb in

¹⁾ Ich werde im Folgenden die Weisthümer aus Kaltenbaeck's Sammlung in dieser Weise, ohne Wiederholung des Namens citiren.

²⁾ Vgl. Grimm R. A. 792 a. E.

³⁾ Chabert in den Denkschriften der k. Akademie der Wissensch. philos.-histor. Classe IV. (1853), S. 42. Tomaschek a. a. O. 179, 299. Grimm R. A. 847.

⁴⁾ Mit Scheinbote-Bevollmächtigter (vgl. Schwsp. 34 W.; Schmeller, bayer. Wörterbuch III, 366) wechselt: Beredbote (Grimm, Wsth. III, 674. 675. 721. 723). — XCIII, 1 steht dafür: „sein volmechtigen Anwaldt“, CLX, 1 „sein sichtigen Potten“